

Protokoll

Überprüfung der Schulwege gemäß § 114 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) und § 2 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Osnabrück

Am 28.11.2016 fand in der Gemeinde Bad Rothenfelde ein Ortstermin mit folgenden TeilnehmerInnen statt:

Herr Kröger - Polizeiinspektion Osnabrück / Sachbereich Verkehr
Herr Hügelmeyer - Vertreter des Kreiselternrates
Herr Staarmann - Landkreis Osnabrück, FD 4

An dem Ortstermin nahmen zusätzlich Frau Kastenbutt (Landkreis Osnabrück), Frau Ellermann (VLO), Herr Twelkemeyer (Bad Rothenfelde) und Frau Bojko (Schulleitung GS Bad Rothenfelde) - jeweils ohne Stimmrecht - teil.

Per Email vom 14.11.2016 machte die Grundschule geltend, dass die im Siedlungsgebiet Aschendorf (u.a. Mühlenweg, Hünnefeldskamp, Im Bogen, Im Dorf, Beckenkamp, Ellereck) wohnenden Kinder, die lediglich zwei oder weniger Kilometer von der Schule entfernt wohnen, eine Busfahrkarte erhalten sollten. Der Schulweg führe durch einen Wald ohne festen Fußgängerweg und auch über den Niedersachsenring. Dort wurde erst vor kurzem eine Ampelanlage angebracht.

Ein Schulweg ist dann als „besonders gefährlich“ begründet, wenn er Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen. Hierbei ist auf Gefahren, Erschwernisse und sonstige Umstände abzustellen, die die SchülerInnen normalerweise zu bewältigen haben.

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 28.11.2016 wurde der Schulweg der Kinder aus Aschendorf zur Grundschule Bad Rothenfelde begutachtet:

Der Schulweg führt aus Aschendorf kommend über den Mühlenweg. Der Mühlenweg führt ca. 250 m durch einen Wald. Das Waldgebiet ist von beiden Seiten einsehbar. Auf der linken Seite führt ein „Waldpatt“ entlang, sodass die SchülerInnen nicht über die Straße gehen müssen. Auch die Seitenstreifen der Straße bieten ausreichend Ausweichmöglichkeit. Im Anschluss an das Waldstück verläuft auf der linken Seite ein Fußweg. Nach etwa 150 m müssen die Schülerinnen und Schüler links auf die Straße „Am Forsthaus“ abbiegen, die bis zum Niedersachsenring verläuft. Auf der Straße „Am Forsthaus“ ist auf beiden Seiten ein Fußweg vorhanden. Die Straße ist gut einsehbar und befindet sich im bebauten Gebiet, sodass eine Querung auch Grundschulern zugemutet werden kann. Am Niedersachsenring befindet sich eine Ampelanlage, die eine gefahrlose Querung der Landstraße ermöglicht. Der weitere Schulweg führt innerorts über die Straße „Am Pagenkamp“ und die Frankfurter Straße zur Grundschule Bad Rothenfelde. An den Straßen sind Fuß- und Radwege vorhanden.

Den SchülerInnen kann dieser Schulweg ohne Bedenken zugemutet werden. Besondere Anforderungen für die Bewältigung des Schulweges, über die allgemeinen Verhaltensregeln im Straßenverkehr hinaus, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Da keine Gefahr vorliegt, die erheblich über das durchschnittliche Maß der im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgeht, stellt die Projektgruppe fest, dass der Schulweg von Aschendorf bis zur Grundschule Bad Rothenfelde nicht besonders gefährlich ist.

Eine besondere Gefahr kann auch nicht durch eine veränderte Situation in den Wintermonaten entstehen. Extreme Witterungsbedingungen (z.B. Schnee, Eis) an nur einzelnen Tagen und Dunkelheit vermögen nach der gesetzlichen Vorschrift des § 114 NSchG keinen Anspruch auf Schülerbeförderung zu begründen. Für die Einhaltung der Streupflicht bei Eisglätte und der Pflicht, Gehwege und Straßen von Schnee freizuräumen, hat die Gemeinde zu sorgen. Verletzungen dieser Verpflichtungen im Einzelfall können hier nicht berücksichtigt werden, sie sind unabhängig davon auch bei jeder Streckenführung der Schulwege denkbar. In dunklen Jahreszeiten sind Eltern in der Pflicht, ihre Kinder mit entsprechender Kleidung (Regenjacke, Reflektoren etc.) sowie ggf. Taschenlampen auszustatten.



Staarmann